

08.04.2014

Niederschrift über die Senatssitzung

(III.20)

Zu diesem Punkt der Tagesordnung, betreffend

Schriftliche Kleine Anfrage 20/11343

des Abg. Holster (SPD)

G8/G9 Faktencheck (4) - Was bedeuten die Forderungen der
Volksinitiative "G9-Jetzt-HH" für Hamburgs Gymnasien?

Drucksache Nr. 2014/757,

gibt Herr Staatsrat Dr. Voges das Ergebnis der Beratung in der Senatskommission für
Große und Kleine Anfragen bekannt.

Der Senat nimmt Kenntnis und beschließt:

Antwort des Senats wie mit der Drucksache vorgeschlagen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit

Meike Grönjes

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Holster (SPD) vom 31.03.2014

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/11343 -

Betr.: G8/G9 Faktencheck (4) – Was bedeuten die Forderungen der Volksinitiative „G9-Jetzt-HH“ für Hamburgs Gymnasien?

Mit dem von CDU, SPD und Grünen (damals noch GAL) geschlossenen Schulfrieden beendeten die Parteien die kräfteraubenden Schulstrukturreformen in Hamburg und einigten sich auf das inzwischen bewährte Zwei-Säulen-System aus Gymnasium und Stadtteilschule. Damit gab es wieder mehr Raum und vor allem auch die Ruhe und Verlässlichkeit, um sich auf den Unterricht und stetige Verbesserung der Unterrichtsqualität zu konzentrieren.

Nun droht Hamburg eine neue Schulreform und mit ihr eine neue Schulstrukturdebatte. Die Volksinitiative „G9-Jetzt-HH“ fordert die unverzügliche Einführung des neunjährigen Gymnasiums mit Wahlrecht zwischen G8 (acht Jahre bis zum Abitur) und G9 (neun Jahre bis zum Abitur) an allen Gymnasien für alle Eltern. Außerdem soll für alle Schülerinnen und Schüler in allen Klassenstufen der Gymnasien der sofortige Wechsel vom G8- in den dann neu zu bildenden G9-Zweig möglich sein (siehe Drs. 20/9962).

Keine detaillierten Ausführungen gibt es zur konkreten Umsetzung dieser Forderung. Es besteht die Sorge, dass eine Reform der Gymnasien in der von der Volksinitiative geforderten Form die Gymnasien insgesamt, aber auch jede einzelne Klassenstufe komplett durcheinanderwirbeln würde. Es steht zu befürchten, dass dann für Schul- und Unterrichtsentwicklung erstmal kein oder wenig Raum mehr wäre.

Ich frage den Senat:

- 1. Gibt es Überlegungen der zuständigen Behörde, wie lange die Umsetzung des von der Volksinitiative geforderten G8/G9-Wahlrechts an jedem Gymnasium dauern würde, wenn im Sommer 2015 ein Volksentscheid die Einführung beschließen sollte?*

Bei Umsetzung der Forderungen der Volksinitiative müssten zunächst das Hamburgische Schulgesetz durch die Bürgerschaft neu beschlossen und sodann Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die allgemeinbildenden Schulen neu verfasst und die Bildungspläne unter Beteiligung der Kammern, des Landesschulbeirates und der in der Bildungsplanverordnung genannten Beteiligten überarbeitet werden. Diese und die weiteren verwaltungstechnischen und organisatorischen Veränderungen könnten frühestens im Frühjahr 2016 vorliegen. Auf die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler, die sich dann in der Mittelstufe des achtstufigen Gymnasiums befinden, würden diese Veränderungen keine Auswirkungen haben. Eltern von Schülerinnen und Schülern, die sich in der Grundschule, evtl. auch in der Jahrgangsstufe 5 oder 6 des Gymnasiums befinden, könnten auf Grundlage der verbindlichen neuen Texte eine fundierte Wahlentscheidung zwischen zwei gymnasialen Zügen treffen. Ob dies bereits zur Anmelderunde im Februar 2016 gelingen würde oder erst die Anmelderunde im Februar 2017 für das Schuljahr 2017/18 sicher unter den neuen Rahmensetzungen gestaltet werden könnte, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

- 2. Die Initiative fordert ein Wahlrecht für Schülerinnen und Schüler zwischen G8 und G9 an jedem Gymnasium. Gibt es das von der Initiative geforderte Wahlrecht an jedem Gymnasium zwischen G8 und G9 an allen Gymnasien in anderen Bundesländern?*

Das von der Initiative geforderte Wahlrecht gibt es in keinem Land. Im Übrigen siehe Drs. 20/11341.

3. *Die Initiative fordert, dass alle bereits eingeschulten Gymnasiastinnen und Gymnasiasten darüber entscheiden können, ob sie ihren G8-Bildungsgang fortsetzen wollen oder ob sie in einen neuen G9-Bildungsgang wechseln wollen. Welche Überlegungen und Modelle gibt es in der zuständigen Behörde, um diese Forderung umzusetzen? Welche Probleme entstehen dabei?*

Unter der Voraussetzung, dass der künftige G9-Bildungsgang an den Gymnasien weniger Unterrichtsstunden als der parallel angebotene G8-Bildungsgang hat, müssten aufbauend auf jeder bisherigen G8-Klassenstufe zwei unterschiedliche Wege zum Abitur an den Gymnasien eröffnet werden, zwischen denen die Schülerinnen und Schüler wählen könnten. In einem ersten Schritt würden alle Schülerinnen und Schüler über ihren künftigen Bildungsgang entscheiden. Anschließend wären alle Schulklassen der Gymnasien aufzulösen und die Schülerinnen und Schüler je nach ihrer Wahl in neue G8- bzw. G9-Klassen umzugruppiert. Wenn sich die Schülerinnen und Schüler nicht passgenau auf die künftigen G8- bzw. G9-Klassen aufteilen ließen, könnten Eltern entscheiden, ob ihr Kind den gewünschten Bildungsgang an einer anderen Schule fortsetzen oder an der Schule in dem nicht gewünschten Bildungsgang bleiben würde. Es wäre unvermeidbar, bestehende Klassengemeinschaften teilweise oder vollständig aufzulösen, bis zu 48.000 Schülerinnen und Schüler der Gymnasien in neue Klassen umzuschulen und sehr häufig auch auf andere Schulen zu verweisen. Das parallele Angebot von G8 und G9-Zweigen würde in der Organisation des Fremdsprachenunterrichts sowie in allen Wahlfächern erhebliche Probleme erzeugen. Fächer, die bereits gegenwärtig in Kursen klassenübergreifend organisiert werden, könnten nur unterfrequent eingerichtet oder durch Kooperationen von Gymnasien aufrechterhalten werden.

Im Freistaat Bayern wird derzeit eine G9-Form erprobt, die einen geringeren organisatorischen Aufwand bedeuten würde. Dort können Schülerinnen und Schüler bestimmte Klassenstufen ein zweites Mal absolvieren (Flexibilisierungsjahr) und so den G8-Bildungsgang zu einem G9-Bildungsgang erweitern. Im Rahmen des Flexibilisierungsjahres können die Schülerinnen und Schüler bestimmte Unterrichtsfächer auf die doppelte Klassenstufe aufteilen und so in dieser Klassenstufe insgesamt maximal sechs Wochenstunden in Nebenfächern weniger absolvieren, als es bei einer reinen Wiederholung der Fall wäre. Im Vergleich zur G8-Studentenliste dieser Klassenstufe könnten beispielsweise beim ersten Durchgang durch die Klassenstufe drei Unterrichtsstunden in Nebenfächern weggelassen werden, weitere drei Unterrichtsstunden können bei der Wiederholung in anderen Nebenfächern weggelassen werden. Während Schülerinnen und Schüler im G8-Bildungsgang von Klasse 5 bis 12 insgesamt 265 Jahreswochenstunden absolvieren, würden Schülerinnen und Schüler im neuen bayrischen G9-Bildungsgang von Klasse 5 bis 13 insgesamt $265 + 27 = 292$ Jahreswochenstunden absolvieren. Auch beim Flexibilisierungsjahr ist das Problem zu lösen, dass nicht alle Schülerwünsche innerhalb ggf. neu zu bildender Klassen abgebildet werden können und überzählige Schülerinnen und Schüler die Schule wechseln müssten.

4. *Gibt es Überlegungen der zuständigen Behörde, wie sich das von der Initiative geforderte Wahlrecht auf künftige Anmeldeverfahren auswirken würde?*

Unter den bestehenden Rahmenbedingungen und Anmeldezahlen ist zu erwarten, dass aufgrund eines solchen Wahlrechts nicht wie bisher 5 Prozent, sondern künftig 10 bis 20 % aller Viertklässler, die sich an einem Gymnasium angemeldet haben, von ihrer Wunschschule abgewiesen werden müssten. Umgekehrt würde die Zahl der Schülerinnen und Schüler steigen, die an ein anderes Gymnasium wechseln müssten. Zudem ist zu erwarten, dass es weniger Klassen mit der idealen Schülerzahl geben würde, sondern häufiger Klassen mit höheren und an anderen Stellen mit niedrigeren Schülerzahlen eingerichtet werden müssten.

Gemäß den Forderungen der Initiative müsste jedes Gymnasium G8- und G9-Züge gleichzeitig anbieten. Im Verfahren bedeutet dies, dass die Gymnasien getrennte, aber gleichzeitige Anmeldeverfahren für G8- und G9-Züge durchführen müssten. An einem Gymnasium dürfen rechnerisch pro Schulklasse höchstens 28 Schülerinnen und Schüler in Klasse 5 aufgenommen werden. Durchschnittlich müssen alle Schulklassen der Klassenstufe 5 mindestens 26 Schülerinnen und Schüler haben.

Ein typisches Hamburger Gymnasium mit vier Zügen könnte demnach durchschnittlich 104 bis 112 Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Überzählige Schülerinnen und Schüler müssten an andere Schulen verwiesen werden. So würden sich beispielsweise an einem vierzügigen Gymnasium zwar zwischen 104 und 112 Schülerinnen und Schüler anmelden, aber aufgrund ihrer unterschiedlichen G8- bzw. G9-Wünsche nicht auf die dann zur Verfügung stehenden vier Klassen aufgeteilt werden

können. Das gilt beispielsweise bei einem 4-zügigen Gymnasium dann, wenn sich zwischen 1 und 11 oder 85 bis 103 Schülerinnen und Schüler für G9 bzw. G8 entscheiden. In diesen, aber auch in weiteren Anmeldekombinationen müssten Schülerinnen und Schüler an andere Gymnasien abgewiesen werden, umgekehrt müssten unterfrequente Klassen mit abgewiesenen Schülerinnen und Schülern anderer Gymnasien aufgefüllt werden können. Ist die Wunscherfüllung nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung an eine Schule in altersgemäßer Entfernung zum Wohnort, wobei wahrscheinlich auf den Wunsch der Eltern nach G9 / G8 Rechnung getragen werden müsste, also nur an die gewünschte Schulform mit freien Kapazitäten in der gewünschten Schulzeitlänge zuzuweisen wäre. Diese Einschränkung würde entweder zu einer Zuweisung an eine weiter entfernte Schule mit dem gewünschten Zug führen oder zu Zuweisungen über die Frequenz des § 87 Abs. 1 HmbSG hinaus, um im Einzelfall unzumutbare Schulwege zu vermeiden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass durch die Forderungen der Initiative das Elternwahlrecht zwangsläufig eingeschränkt würde.

5. *Gibt es Überlegungen der zuständigen Behörde, wie sich die Einführung parallel angebotener Bildungsgänge G8 und G9 an jeder Schule auf den Schulalltag auswirkt? Wenn ja, wie sehen diese Überlegungen aus?*

Im Schulalltag der Gymnasien wäre fortdauernd nach unterschiedlichen Normen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, zwei Stundentafeln, zwei Bildungsplänen, zwei schulinternen Curricula und zwei Unterrichtskonzepten zu unterrichten.

Spätestens mit der Einschulung bzw. dem Übergang des ersten Schülerjahrgangs in einen neunjährigen gymnasialen Bildungsgang würden Veränderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und ein neuer Bildungsplan für die Jahrgangsstufen 5 bis 10/11 des Gymnasiums benötigt. Daneben benötigten die Gymnasien dauerhaft zwei schulinterne Curricula und nach den unterschiedlich schnell laufenden Jahrgängen differenzierte Lehr- und Unterrichtsmaterialien. In jeder Jahrgangsstufe wären wie für einen zweiten Bildungsgang organisatorische Absprachen zu treffen, Konferenzen durchzuführen, Informationsveranstaltungen zu organisieren und Arbeitspläne (Stundenpläne, Klausurpläne, Terminpläne für Projektstage, Klassenreisen u.a.m.) zu erstellen. Die damit verbundene deutliche Erhöhung des organisatorischen Aufwands würde zu erheblichen personellen Belastungen führen.

Im Übrigen dürften die Probleme des Parallelbetriebes denen der Umstellungszeit von G 9 auf G 8 entsprechen, wären allerdings von unbegrenzter Dauer: Jede Lehrkraft müsste in jeder Klassenstufe unterschiedliche Unterrichtsmodelle, unterschiedliche Individualisierungskonzepte und unterschiedliche Leistungsmaßstäbe entwickeln und sicher anwenden. Die unterrichtsbezogenen Aufgaben würden sich im Vergleich zum reinen G8- oder G9-Betrieb verdoppeln. Ein störungssicherer Schulbetrieb wäre unter diesen Umständen sehr erschwert.